

8. VII. 1916

**Englands Gewaltstreich gegen österreichisch-ungarischen und deutschen Wertpapierbesitz.**

Wien, 7. Juli.

Die englische Regierung hat einen neuen Gewaltstreich gegen das österreichisch-ungarische und deutsche Kapital unternommen und die Besitzer von Wertpapieren, die bei österreichisch-ungarischen oder deutschen Bankfilialen in London erliegen, zwangsweise zur Zurückziehung oder Veräußerung ihres Besitzes verhalten. Die Verfügungen wurden durch eine Anweisung getroffen, welche die Abwicklung der Geschäfte der Londoner Filialen feindlicher Banken regeln soll und die wir im Wortlaute folgen lassen. Jene Kunden der genannten Bankfilialen, welche Untertanen Englands, der verbündeten oder neutralen Länder sind, werden aufgefordert, ihre unbelasteten Wertpapiere zurückzuziehen und ihre dort verpfändeten Wertpapiere veräußern zu lassen, damit die Filialen der Banken durch die Einziehung ihres Pfandes in die Lage versetzt werden, ihre Schulden an die Bank von England zu tilgen. Schuldner dieser Bankfilialen, welche Deutschland oder Oesterreich-Ungarn angehören, werden verhalten, ihre Schuld zurückzuzahlen und, falls sie dies nicht können, die als Sicherheit für die Schuld erliegenden Wertpapiere bis zum 31. Juli veräußern zu lassen. Dort, wo solche Verkaufsaufträge seitens der Besitzer nicht erteilt werden sollten, werden die betreffenden verpfändeten Wertpapiere dem öffentlichen Kurator, dem Public Trustee übertragen, welcher den Verkauf vornimmt. Nach dem 31. Juli wird also der Public Trustee die Veräußerung aller dieser die Depots der Filialen österreichisch-ungarischer und deutscher Banken bildenden Wertpapiere nach seinem freien Ermessen durchführen und diese Effekten werden ihm überwiesen werden. Der brutale Gewaltakt geht sogar so weit, daß selbst solche Wertpapiere, die vollständig unbelastetes Eigentum österreichisch-ungarischer oder deutscher Besitzer sind und geborgen in Safes erliegen, gleichfalls dem Public Trustee überwiesen werden, was nur durch eine gewaltsame Eröffnung dieser Safes und Wegnahme ihres Inhaltes erfolgen kann. Das Effektenvermögen, das bei den Filialen österreichisch-ungarischer und deutscher Banken in London erliegt, wird also gewaltsam eingezogen und zur Bezahlung anderweitiger Verpflichtungen dieser Banken, namentlich an die Bank von England, verwendet. Dieser Zugriff muß das Rechtsbewußtsein im Verkehr mit England auf das tiefste erschüttern und wird England in Zukunft gewiß keinen Nutzen bringen.

Die von der englischen Regierung erlassene Anweisung lautet in wörtlicher Uebersetzung folgendermaßen:

**Anweisungen für die Liquidierung der Geschäfte der Londoner Filialen feindlicher Banken.**

1. Kunden (Klienten) in britischen, alliierten und neutralen Ländern haben ihre Sicherheiten (frei von Pfandrechten) und ihre Kassa Guthaben von der Aufbewahrung und Verwaltung bei feindlichen Banken zurückzuziehen. Falls sie Kollaterale (Unterlagen) bei diesen Banken erliegen haben, so haben sie

a) die fälligen Beträge zu überweisen, worauf sie den Besitz der Sicherheiten erlangen, oder

b) Auftrag zu erteilen für den Verkauf ihrer Sicherheiten, insofern als dies für die Befriedigung des Pfandrechtes an diesen Unterlagen notwendig ist; über etwaige Kassa Guthaben und unverkauft gebliebene Sicherheiten können sie verfügen.

Sollte bis zu einem zu bestimmenden Termin: der obigen Anweisung nicht entsprochen werden, dann wird folgende Alternative eintreten:

a) das Schahamt kann den Verkauf des zur Befriedigung des Pfandrechtes der feindlichen Bank nötigen Teiles der Sicherheiten verfügen, oder

b) das Interesse, der Bank an den Sicherheiten kann auf den „Public Trustee“ (öffentlicher Kurator) übergehen, welcher die Sicherheiten behufs Befriedigung der Schuld an die feindliche Bank verkaufen mag.

2. Feindliche Schuldner, auf deren Sicherheiten die feindlichen Banken ein Pfandrecht haben, haben zu erklären, ob sie wünschen:

a) den fälligen Betrag zu erlegen,

b) oder Auftrag zu erteilen für den Verkauf der als Sicherheit erliegenden Unterlagen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten an die Bank.

Sollten sie keines von beiden tun, dann werden die Sicherheiten unter Vorbehalt des Pfandrechtes der Bank auf den Public Trustee übertragen und können durch den Trustee veräußert werden, um die Verbindlichkeiten an die Bank und irgendwelche sonstigen Schulden an Personen in dem Vereinigten Königreiche zu tilgen.

3. Die Hauptanstalt und die Filialen der feindlichen Banken werden eingeladen, an ihre Londoner Filialen den Auftrag zu erteilen, daß sie die Sicherheiten verkaufen mögen, welche dort auf Rechnung der Hauptanstalten und anderer Filialen erliegen, zum Zwecke der Verwendung des Ergebnisses solcher Verkäufe für die Verringerung der Verbindlichkeiten der feindlichen Bank an die Bank von England, die aus Vorschüssen stammen, welche auf Akzept, die vor der Erklärung des Moratoriums fällig waren, erteilt worden waren.

Etwaige Sicherheiten, die bei den feindlichen Banken erliegen bleiben und nach dem 31. Juli 1916 nicht zu ihrer unbeschränkten Verfügung stehen, werden auf den Public Trustee übergehen. Etwaige Aufträge für Verkäufe, die nach dem obigen Datum übermittelt werden sollten, werden unter der Bedingung autorisiert werden, daß der Erlös zur Verringerung des von der Bank von England erteilten Vorschusses verwendet wird.

4. Alle anderen, nicht zur unbeschränkten Verfügung der Banken stehenden Sicherheiten, eingeschlossen Safe-depots feindlicher Kunden, gehen auf den Public Trustee über.

5. Alle Sicherheiten, die auf Namen lauten oder vinkuliert (inscribed) sind (ausgenommen amerikanische und kanadische; siehe Absatz 7), werden auf den Namen des Public Trustee geschrieben, aber die auf seinen Namen

lautenden Zertifikate bleiben bei den Filialen der feindlichen Banken unter der Kontrolle des Aufsichtsorgans (Sir William Blyden) und seiner Vertreter.

6. Die Stempelgebühren für diesen Besitzwechsel fallen den feindlichen Banken nicht zur Last.

7. Alle Inhaberpflichtigkeiten und auf Namen lautenden amerikanischen und kanadischen Sicherheiten, die durch Indossament übertragbar sind, bleiben bei den feindlichen Banken (wie unter 5.). Amerikanische und kanadische Sicherheiten mit Blankoindossament leiben auf die gegenwärtigen Namen geschrieben.

8. Zinsen und Dividenden, die der Public Trustee bezieht, und der Erlös aus dem Verkaufe

a) der Sicherheiten für Rechnung der Hauptanstalt und der Filialen und

b) der Sicherheiten für Rechnung von Kunden, die den feindlichen Banken verschuldet sind, im Umfang der Verschuldung,

werden zur Rückzahlung der Schulden der feindlichen Banken an die Bank von England verwendet werden.